BINDER
Best conditions for your success

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BINDER GmbH, DE-78532 Tuttlingen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen und Aufträge, sofern es sich beim Lieferanten um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Diese gelten allenfalls dann, wenn wir ihnen schriftlich ausdrücklich zustimmen.

1. Auftragserteilung

1.1 Nur unsere schriftliche Bestellung ist verbindlich.

1.2 Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt, durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung hat mindestens unsere Bestellnummer sowie sämtliche für die Auftragsabwicklung wesentlichen Vertragsbestandteile, insbesondere Preise, Liefertermine, Mengen und Artikelbezeichnungen, zu enthalten. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.

2. Preise

2.1 Die Preise sind bis zur restlosen Abwicklung des Kaufs Festpreise und gelten frei unserem Werk, einschließlich Verpackung. Im Falle eines grenzüberschreitenden Geschäfts hat die Lieferung „DDP“ bzw. "DAP" (Incoterms 2020) an unser Werk (DE-78532 Tuttlingen) zu erfolgen.

2.2 Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 21 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

2.3 Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigen Wareneingang und Erhalt einer entsprechend prüfbaren Rechnung (in 2-facher Ausfertigung), jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung unserer Rechte wegen etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt – neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten – unser Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Daneben haben wir das Recht auf Aufrechnung, soweit uns eigene Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen und zwar unabhängig davon, ob unsere Gegenansprüche sich auf das Rechtsgeschäft beziehen aus dem der Lieferant seine Ansprüche ableitet. Etwaige Bezahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der angegebene Termin ist der Tag, an dem die Ware bei uns eintreffen muss. Kann der Liefertermin nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, verbunden mit einer Angabe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

3.2 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen. Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

3.3 Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.
Treten die erwähnten Hindernisse bei uns auf, so gilt der vorstehende Absatz für unsere Abnahmepflicht entsprechend.

3.4 Kommt der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Außerdem können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Kaufpreises je angefangene Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 10% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

4. Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Ware in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

4.2 Ein einfacher oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von uns nicht anerkannt.

5. Lieferschein/ Rechnung

5.1 Jeder Lieferung müssen zwei (2) Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellung beiliegen.

5.2 Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert mit den Angaben unserer Bestellung an uns zu senden.

6. Gewährleistung / Rügefristen

6.1 Der Lieferant leistet – unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Garantie – stets Gewähr dafür, dass die Ware bei Anlieferung fehlerfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt und dem neuesten Stand der Technik sowie den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen in Deutschland sowie der EU geltenden technischen Normen (z.B. DIN, VDE, CE) entspricht. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

6.2 Für Maße, Mengen und Qualität der gelieferten Ware sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Wir sind zudem berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der Ware bei uns.

6.4 Eingegangene Ware wird von uns im normalen Geschäftsgang auf Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware dem Lieferanten mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt werden.

6.5 Sollte die gelieferte Ware mangelhaft sein, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in folgender Form zu:

Zunächst haben wir Anspruch auf Nacherfüllung. Dabei entscheiden wir, ob wir Mangelbeseitigung oder Neulieferung verlangen. Sollte die Mangelbeseitigung oder Neulieferung fehlschlagen bzw. wiederum mangelhaft sein, so können wir vom jeweiligen Geschäft zurücktreten. Daneben steht uns auch das Recht auf Minderung zu. Für ersetzte Teile beginnt die 24-monatige Gewährleistungsfrist erneut. Neben den genannten Mangelbeseitigungsrechten steht uns für alle aufgrund der mangelhaften Ware des Lieferanten entstandenen Schäden (u.a. Servicekosten zur Mangelbeseitigung bei unserem Kunden) der volle Ersatzanspruch zu.

Falls der Lieferant im Falle des Vorliegens eines Mangels mit einer Nachbesserung in Verzug geraten sollte, behalten wir uns das Recht vor, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Weisen mehr als 10% der Waren einer Lieferung Mängel auf, so sind wir berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

6.6 Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir die Ware als mangelfrei anerkennen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Kunden von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

7.2 Muster, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und bleiben stets unser Eigentum. Sie dürfen nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an uns zurückzusenden.

8. Produkthaftung

8.1 Werden wir oder unsere Kunden von Dritten auf Grundlage der Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns sowie den betroffenen Kunden auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einem Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht. In diesen Fällen hat der Lieferant auch die Kosten zu erstatten, die durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

8.2 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die Deckung nachzuweisen.

9. Mindestlohn

Falls der Lieferant seinen Sitz im Anwendungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland hat und er oder sein Nach- oder Subunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht vollständig zahlen, kann uns eine Haftung aus § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) i.V.m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) treffen. Der Lieferant mit Sitz in Deutschland garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer gemäß § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer möglichen Inanspruchnahme von BINDER durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder durch dessen Nach- oder Subunternehmer bzw. deren Arbeitnehmer im Falle einer Nichtzahlung des Mindestlohnes hat uns der Lieferant vollständig zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt.

10. Weitere gesetzliche Anforderungen der gelieferten Ware

10.1 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware alle Anforderungen des „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ vom 20. Oktober 2015 (basierend auf der WEEE-RL 2012/19/EU) sowie die Anforderungen der "Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ vom 19. April 2013 (basierend auf der RL 2011/65/EU – RoHS II) und ggf. der REACH-Verordnung (VO EG Nr. 1907/2006) sowie der Konfliktmineralien EU-Verordnung 2017/821 und der U.S. Securities and Exchange Commission für Konfliktmineralien ("Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act") in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt, sofern die gelieferte Ware in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fällt.

Darüber hinaus garantiert der Lieferant insbesondere, dass die von ihm gelieferte Ware keine in der EU verbotenen „besonders besorgniserregenden Stoffe“ („SVHC“, bspw. bestimmte PFAS) gemäß der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006/EG sowie der POP- Verordnung (EU) Nr. 2019/1021, einschließlich der jeweils aktuellen Ergänzungsverordnungen und Berichtigungen (ECHA-Liste), enthält, siehe *https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table*. Falls die gelieferte Ware SVHC in zulässigen Konzentrationen gemäß der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006/EG und/oder der POP-Verordnung (EU) Nr. 2019/1021, einschließlich der jeweils aktuellen Ergänzungsverordnungen und Berichtigungen (siehe ECHA-Liste), enthält, ist die jeweilige Konzentration und Art des Stoffs im Angebot des Lieferanten ausdrücklich anzugeben.

10.2 Kennzeichnung: Alle Waren, die einer CE- Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen nach geltendem EU-Recht entsprechend gekennzeichnet sein. Ihnen sind sämtliche für eine solche Kennzeichnung erforderlichen Dokumente beizufügen. Die Bauteile sind mit einem entsprechenden Aufkleber zu kennzeichnen. Gleiches gilt entsprechend für die UKCA-Kennzeichnungspflicht für Lieferungen- bzw. Endlieferungen nach Großbritannien.

10.3 Der Lieferant garantiert, dass in diesen Bestimmungen enthaltene Grenzwerte und Dokumentationspflichten von ihm eingehalten werden, sofern und soweit diese einschlägig sind. Darüber hinaus erkennt der Lieferant sämtliche ihn treffende Verpflichtungen aus den unter Ziff. 10.1 genannten Bestimmungen (u.a. Kennzeichnungspflichten, Rücknahmepflicht) uns gegenüber ausdrücklich an.

10.4 Der Lieferant wird die Verpackung der gelieferten Ware entsprechend kennzeichnen und im Lieferschein die REACH- oder RoHS-Konformität der gelieferten Ware ausdrücklich bestätigen, sofern die von ihm gelieferte Ware unter eine dieser Bestimmungen fällt.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist DE-78532 Tuttlingen.

11.2 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind darüber hinaus aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Version: Juli 2026